

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

38 (29.4.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 38

KARLSRUHE, 29. APRIL 1952

VerfNr 270—271

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

270 Pfändungen und Abtretungen aus Arbeitseinkommen und sonstigen Bezügen

III. Betrieb und Fahrplan

271 Fahren vor Plan

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

Eisenbahn-Lehrbücherei

Offene Dienstposten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

270 Pfändungen und Abtretungen aus Arbeitseinkommen und sonstigen Bezügen

11 H F 17 Rbl (ABl 38. 29. 4. 52.)

Vorgang: ABlVerf Nr 40/1951

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22. April 1952 treten mit Wirkung vom 23. 4. 1952 folgende Änderungen der Lohnpfändungsvorschrift 1940 in Kraft:

1. Zu den unpfändbaren Bezügen zählen nunmehr auch noch Schmutz- und Erschwerniszulagen in voller Höhe. Weihnachtzulagen sind bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 195.— DM unpfändbar.

2. Der dem Schuldner zu belassende Freibetrag errechnet sich nunmehr wie folgt:

(1) bei Auszahlung für

Monate oder Bruchteile von Monaten

in Höhe von 169 Deutsche Mark monatlich,

bei Auszahlung für Wochen

in Höhe von 39 Deutsche Mark wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage

in Höhe von 6,50 Deutsche Mark täglich

und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich), höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wöchentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 130 Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

Der Berechnung sind wie bisher auch weiterhin stets nur Monats-einkommen zugrunde zu legen, bei anteilmäßiger Berechnung erfolgt Weisung von hier.

In der Praxis ergibt sich folgende Regel zur Errechnung des Freibetrags:

169.— DM,

dazu: $\frac{2}{10}$ des Unterschiedsbetrags zwischen Monatsnettoeinkommen und 169.— DM = „Mehrbetrag“,

„ $\frac{2}{10}$ des Mehrbetrags, mindestens 39.— DM, höchstens 130.— DM für jede unterhaltsberechtigte Person,

„ $\frac{1}{10}$ des Mehrbetrags, mindestens 19,50 DM, höchstens 65.— DM für jede weitere unterhaltsberechtigte Person

zus. = Freibetrag für Schuldner

$\frac{1}{10}$ des Mehrbetrags bis 130.— DM und $\frac{2}{10}$ des Mehrbetrags über 130.— DM ist jedoch in jedem Falle gepfändet.

Obige Berechnung gilt ab 1. 5. 1952 für alle Pfändungen, welche vom 23. 4. 1952 an vom Amtsgericht verfügt und für neue Abtretungen, welche ab 23. 4. 1952 datieren. Nach Drucklegung bzw. Beschaffung der neuen Pfändungstabellen werden diese an alle in Frage kommenden Stellen übersandt.

Artikel 3 des obengenannten Gesetzes lautet:

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, beschränkt oder erweitert sich hinsichtlich der vom nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an zu bewirkenden Leistungen auf die nach den neuen Vorschriften zulässige Höhe. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschuß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschuß zugestellt wird.

(2) Bei Beurteilung der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, insbesondere Abtretungen des Arbeitseinkommens, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur zugunsten des Schuldners anzuwenden. Der Drittschuldner kann jedoch auch in diesem Falle an den durch die Verfügung des Schuldners Berechtigten nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung des durch die Verfügung Berechtigten zugeht.

Es besteht hiernach für uns als Drittschuldner keine Verpflichtung, die den Bediensteten zu belassenden Freibeträge bzw. den gesetzlich pfändbaren Einkommensteil abweichend von der bisherigen Regelung (Pfändungstabelle) nach obigen Richtlinien neu zu berechnen. Wir wollen aber im Interesse unserer Bediensteten an die Gläubiger ab 1. 6. 1952 nicht höhere Beträge abführen, als ihnen nach den neuen Bestimmungen zustehen. Jeder Bedienstete, welcher auf Neufestsetzung seines pfändbaren Einkommensteils besteht, hat sich über seine Beschäftigungs- und Lohnrechnungsstelle der zuständigen Bahnhofs-kasse bzw. Hauptkasse unter genauer Bezeichnung der in Frage kommenden Pfändungen oder Abtretungen im Einzelnen schriftlich so frühzeitig zu äußern, daß die Neuberechnung noch zum nächsten Zahlungszeitraum berücksichtigt werden kann.

III. Betrieb und Fahrplan

271 Fahren vor Plan 31 B 7 Bavf (ABl 38. 29. 4. 52.)

Verf der HVB vom 5. 3. 1952 — 31.312 Bavf 295 —

Mit Rücksicht auf das rechtzeitige Schließen der Schranken darf nach FV § 50 (2) der Lokführer eines Güterzuges, der mehr als 10 Minuten vor Plan ab- oder durchgelassen worden ist, die planmäßige Fahrzeit nicht unterschreiten. Auf dicht belegten Strecken kann es jedoch zur Erhöhung der Betriebsflüssigkeit zweckmäßig sein, daß Güterzüge, die mehr als 10 Minuten vor Plan verkehren, die kürzeste Fahrzeit einhalten, damit andere Züge in ihrem Lauf nicht gestört werden.

Die ED'en können daher zulassen, daß auf den von ihnen zu bestimmenden Strecken der Lokführer eines Güterzuges, der mehr als 10 Minuten vor Plan ab-

oder durchgelassen worden ist, bis zur nächsten Zugfolge die kürzeste Fahrzeit anstreben darf, wenn er hierzu durch Signal Zp 10 (K-Scheibe) beauftragt wurde. Auf das Einhalten der kürzesten Fahrzeit sind die Beteiligten neben der Ankündigung nach FV § 24 (4) B rechtzeitig hinzuweisen.

Zusatz der ED Karlsruhe

Die vorstehende Erleichterung ist auf folgenden im Bezirk der ED Karlsruhe gelegenen bzw. von Zugpersonal der ED Karlsruhe befahrenen Strecken zugelassen:

Mannheim — Mainz-Bischofsheim.
Basel — Heidelberg
Kornwestheim — Plochingen — Ulm.
Vormerken bei FV §§ 50 (2) und 24 (4) B.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

14 A 40 Abaa (ABl 38. 29. 4. 52.)

Im Monat April 1952 sind folgenden Bediensteten außerordentliche Belohnungen für besondere Aufmerksamkeit, umsichtiges und entschlossenes Handeln im Betriebsdienst oder für Abwendung von Betriebsgefahren gewährt worden: Schw Beck, Bm Beuron 5.— DM, O'Lokf Eisele, Bw Offenburg 10.— DM, Schw-Aush Gärtler, Bm Biberach (Riß) 10.— DM., Bm-Aush Gompper, Bm Balingen 10.— DM, Schw'in Harder, Bm Beuron 5.— DM, Zf Haug, Bf Tübingen 10.— DM, Ww-Aush Knöpfe, Bm Biberach (Riß) 10.— DM, O'Lokf Nirschl, Bw Friedrichshafen 20.— DM, Stwm Specker, Bf Mengen 5.— DM, H'Schw Sütterlin, Bm 1 Weil (Rh) 20.— DM.

Für Beteiligung an dringenden Aufräumungsarbeiten außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs: Sigwm Eisele, Sigm 2 Freiburg 10.— DM, Sigmech Hennig, Sigm 2 Freiburg 10.— DM, Sigmech Hug, Sigm 2 Freiburg 10.— DM und Gleisw Weber, Bm Kirchzarten 10.— DM.

Eisenbahn-Lehrbücherei 4 P 63 Puh (ABl 38. 29. 4. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel hat im Auftrag der HVB Offenbach in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 135 „Ausrüstung des Lokomotivkessels“ als viertes Heft der Lokomotivkunde herausgegeben. Dienststücke dieses Heftes gehen den in Frage kommenden Dienststellen in den nächsten Tagen unaufgefordert zu. Der Inhalt ist im Dienstunterricht zu besprechen.

Das Heft hat einen Umfang von 112 Seiten, ein Teilheit, Regelung und wirtschaftliche Betriebsführung des Lokomotivkessels und enthält auch die letzten konstruktiven Neuerungen wie Kreiselpumpen als Speisepumpen und den neuen Heißdampfregler.

Das Heft hat einen Umfang von 12 Seiten, ein Teil der Abbildungen erscheint in Mehrfarbendruck. Es ist ein wertvolles Aus- und Fortbildungshilfsmittel, insbesondere für Reservelokomotivführer, Lokomotivführer, Lokomotivführer-Bewerber, Werkführer für Dampflokomotiven in Ausbesserungswerken und Bahnbetriebswerken sowie für mascht Inspektoren.

Das Heft kostet für Eisenbahner 1,80 DM. Der Ladenverkaufspreis beträgt 2,50 DM.

Verfasser des Heftes ist Oberreichsbahnrat Brügge-mann, EAW Lingen (Ems).

Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“ Herr R I Sch w e i k e r t, Verkehrsbüro der ED, Rufnummer 379, die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“ und alle Dienststellenleiter entgegen.

Dienststücke liegen bei den Dienststellen zur Einsicht aus.

Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahn-Betriebsabteilung 21

14 A 40 Abaa (ABl 38. 29. 4. 52.)

Die Angehörigen der ehemaligen FB-Abt. 21 treffen sich am Sonnabend, dem 10. Mai 1952, um 20 Uhr, im früheren Fürstenzimmer des Hauptbahnhofes Hannover.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 38. 29. 4. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Rechnungsdienst“ beim Bw Waldshut — 3 H P 41 —	sofort	—	10.5.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Basel Bad Bf — 3 H P 43 —	sofort	—	15.5.1952	
Vorsteherstelle der Bm Kißlegg, techn A 7-Rate — 4 H P 47 —	sofort	4 Zimmer, 1 Küche, Keller und Zubehör, sowie 1092 qm Hausgarten	10.5.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Beiträge erhöhen ? *Flammende Entrüstung!*

Aber in einem süddeutschen ED-Bezirk können Präsident, Bezirkspersonalvertretung und Eisenbahn-Sozialwerk bereits um allgemeine Erhöhung der Spenden bitten.

Wir in Karlsruhe sind viel bescheidener. Wenn wir nur erst alle aktiven Eisenbahner als Spender von 30 - in Worten: Dreißig - Deutschen Pfennigen je Monat hätten!

Eisenbahner! Kommt zum Eisenbahn-Sozialwerk!

EISENBAHN-SOZIALWERK
Bezirk Karlsruhe